

Bürgerschaft am 31.01.2019, **TOP 7.17**

Kleine Anfrage: Rechtliche Zuordnung von Grundstücken in Neuendorf auf Hiddensee 1999 durch die OFD Rostock

Einreicher: Herr Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied

Es antwortet: Herr Kobsch

**Anfrage:**

- 1. Welche Bedingungen waren 1999 an die Zuordnung der Grundstücke an die Hansestadt Stralsund und Gemeinde Seebad Hiddensee zu je 50 % geknüpft?**
- 2. Sind die Flurstücke in die Katasterfortschreibungen eingetragen worden, wenn ja, was steht dort drin?**
- 3. Wie wurden die Flächen und ihre Grenzen 1999 genau bestimmt?**

**Antwort:**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Laack,

Die Zuordnung der Flurstücke in der Gemarkung Neuendorf erfolgte nach Anhörung der Beteiligten und auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG durch Bescheid der Oberfinanzdirektion Rostock vom 5. Juni 2002. Dieser Bescheid nimmt Bezug auf den Inhalt der Zuordnungs- und Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 12. Februar 2001.

Neben der Einigung über die Zuordnung der Flurstücke einigten sich die Beteiligten darüber, dass beim Deichbau eine Mehrfläche an der Deichaußenstelle zur Größe von 7.368 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen worden ist, die das Eigentum der Hansestadt Stralsund berührt. Dieser Flächenanteil wurde dem Land zugeordnet. Das Land hatte der Hansestadt dafür einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 810 Euro gezahlt. Für eine Mehrfläche an der Deichinnenseite, die das Eigentum der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee als Miteigentümer zu je ½ berührt, wurde auf eine Ausgleichszahlung verzichtet. Auch dieser Flächenanteil wurde dem Land zugeordnet.

Grundlage der vorstehenden Einigung war die nach erfolgter Vermessung gefertigte vorläufige Flurkarte, die gemäß § 2 Abs. 2a Satz 1 VZOG als Zuordnungsplan inhaltlicher Bestandteil des Zuordnungsbescheides ist. Diese Flurkarte wurde in das Liegenschaftskataster und in den Grundbuchbestand übernommen. Die dort enthaltenen Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen bildeten den Gegenstand der Einigung.

gez. Kobsch